

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Marienhausen für das Jahr 2017 vom 15.11.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	504.700	47.850	552.550
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	628.700	-31.150	597.550
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-124.000	79.000	-45.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-60.000	80.000	20.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	200	100	300
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.200	-18.900	20.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-39.000	19.000	-20.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	99.000	-99.000	0

**§§ 2 bis 5**  
(werden nicht geändert)

## § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug	4.275.786,62 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug	4.184.299,57 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	4.139.299,57 EUR

## § 8 Wertgrenzen

wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Die Ortsgemeinde hat gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO einen Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr eine Gewerbesteuerkraftzahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre (Vergleichswert) wesentlich übersteigt. Die Wesentlichkeit ist grundsätzlich als erfüllt anzusehen, wenn die Gewerbesteuerkraftzahl für das Haushaltsfolgejahr 15 % des Vergleichswertes übersteigt. Sachliche Gründe

können die Bildung eines Sonderpostens in Ausnahmefällen entbehrlich machen (z.B. verminderte Schlüsselzuweisungen A kompensieren eine gestiegene Gewerbesteuerkraft, so dass sich die Umlagebelastungen nicht verändern).

**§§ 9 bis 10**  
(werden nicht geändert)

Marienhausen, den 15.11.2017  
Ortsgemeinde Marienhausen

(Egon Radermacher)  
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 03. November 2017 mit, dass sie die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Marienhausen für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.11.17 bis einschließlich 29.11.2017 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

## **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 15.11.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister